

(2) Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes sind gegen Schäden gemäß Abs. 1 — ausgenommen gegen Kurzschluß und Diebstahl — versichert:

- a) Außenbordmotore (wenn sie sich entweder unter Verschluß befinden oder am Sportboot mittels Kette und Schloß befestigt sind, auch gegen Diebstahl);
- b) sonstige Sachen, die sich auf dem Sportboot befinden, wie Bekleidung, Wäsche, Sportgeräte, Fotoapparate u. ä.

(3) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für:

- a) Schäden durch Transportmittelunfall während eines Transportes an Ruder-, Paddel- und Faltbooten, Kajaks, Kanus, Kanadiern sowie Balanceseglern;
- b) die materielle Verantwortlichkeit aus dem Halten oder dem Betrieb von Sportbooten, soweit durch Zusammenstoß mit einem anderen Sportboot an diesem ein Schaden entstanden ist. Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Halter oder berechtigten Fahrer (Versicherte) erhoben werden, wenn es durch ihre Handlungen oder Unterlassungen zu einem Zusammenstoß mit einem anderen Sportboot gekommen ist und dieses dabei beschädigt oder zerstört wurde. Die Versicherungsleistung ist zusammen mit der Leistung für Schäden am eigenen Sportboot durch die Versicherungssumme des versicherten Sportbootes begrenzt.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Schäden durch Abnutzung, Alter, Fäulnis, Korrosion, Konstruktions- und Materialfehler sowie tierische Schädlinge;
- b) Schäden durch Überbordfallen nicht befestigter Gegenstände, soweit sie nicht als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses eingetreten sind;
- c) Schäden durch Eis und Witterungseinflüsse, wie Hitze, Frost u. dgl.;
- d) Betriebsschäden am Motor und an der gesamten Maschinenanlage, sofern sie nicht die unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses sind;
- e) Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen, es sei denn, die Wiederherstellung der versicherten Sachen ist sonst nicht möglich;
- f) Minderung des Wertes, der Leistungsfähigkeit oder des Aussehens, mit Ausnahme von Färb- und Lackschäden, die als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses ein treten;
- g) Bargeld, Urkunden, Schmuck, Gegenstände aus Edelmetall und Sammlungen;
- h) Schäden bei einem Transport, mit Ausnahme der im Abs. 3 Buchst. a genannten Boote. Das Strandholen und Zuwasserlassen gilt nicht als Transport;
- i) Schäden an Sportbooten, die für gewerbliche Personentransporte genutzt werden;
- j) Schäden infolge ungenügender Eignung der Personen, die in die Bedienung oder Führung des Sportbootes mit einbezogen werden;
- k) Schäden, die dadurch entstehen, daß sich das Sportboot in einem nicht Verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.

§ 2

Feuerversicherungsschutz

(1) Feuerversicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmten bzw. genutzten versicherten Sportbootes (auch Balance- oder Eis-seglers und Beibootes) einschließlich seiner festen Bestandteile, der zur Ausstattung gehörenden Kajüteinrichtung und

aller technischen für seinen Einsatz notwendigen Ausrüstungsgegenstände verursacht durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeuge;
- b) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes sind Außenbordmotore gegen Schäden gemäß Abs. 1 versichert.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von Schäden an den versicherten Sachen, die als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses eingetreten sind.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für Minderung des Wertes, der Leistungsfähigkeit oder des Aussehens, mit Ausnahme von Färb- und Lackschäden, die als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses eintreten.

§ 3

Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Haftpflichtversicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, für die Verantwortlichkeit aus dem Halten oder dem Betrieb von Sportbooten.

(2) -Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Halter oder berechtigten Fahrer (Versicherte) erhoben werden, wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, den Schadenersatz betreffende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers oder der Versicherten abzugeben.

(3) Kommt es wegen Schadenersatzansprüchen zu einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten, hat die Staatliche Versicherung für die ordnungsgemäße Vertretung des Versicherungsnehmers oder der Versicherten zu sorgen und die ihnen auferlegten Kosten zu tragen.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des Sportbootes, auf das sich die Versicherung bezieht;
- b) Ansprüche gegen die Versicherten, welche von ihrem Ehegatten oder ihren sonstigen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben, erhoben werden. Für Ansprüche noch nicht volljähriger Kinder der Versicherten wegen erhöhter Aufwendungen durch dauernde Behinderung und künftiger ständiger Einkommensminderung infolge Körperverletzung gilt dieser Ausschluß nicht;
- c) Ansprüche wegen Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die den Versicherten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder die sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, daß betriebsunfähig gewordene Sportboote im Rahmen gegenseitiger Hilfe abgeschleppt werden;
- d) Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, ausgenommen solcher, die als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses eingetreten sind.

§ 4

Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung bei Schadenfällen gemäß §§ 1 und 2 sind:

- a) bei Zerstörung oder Verlust der Zeitwert;
- b) bei Beschädigung die Kosten der Instandsetzung, höchstens der Zeitwert.

Die Versicherungsleistung wird durch die Versicherungssumme begrenzt.